

Ergänzung zum Dekret vom 15.12.2022

zum Immobilienkonzept 2024 in den Pfarreien des Bistums Magdeburg

Die Punkte 1 bis 5 des Dekretes vom 15.12.2024 bleiben unverändert und sind weiterhin gültig.

6. Die am 14.12.2022 in der Handreichung zum Immobilienkonzept 2024 veröffentlichten Richtwerte sind verbindliche Grenzwerte.
7. Jede Pfarrei ist dazu verpflichtet ein aktuelles Immobilienkonzept zu erstellen bzw. das bereits vorliegende fortzuschreiben. Pfarreien, welche die dazugehörigen Anlagen bis zum 31.12.2023 noch gar nicht oder nur unvollständig eingereicht haben, erhalten seit 2024 vorerst keine weitere bistumsseitige finanzielle Unterstützung für ihre Immobilien (Zuschüsse zu Bauvorhaben, Pflichtbaurücklagen und Schlüsselzuweisungen).
8. Die zuständigen Gremienmitglieder der Pfarreien des Bistums Magdeburg bekommen bis zum 30.06.2025 die Möglichkeit:
 - Soweit noch nicht erfolgt, die aktualisierte Pastoralvereinbarung bei der Projektgruppe des Immobilienkonzeptes 2024 einzureichen. Sollte dies nicht bis zum 30.06.2025 erfolgen, erhalten Pfarreien ab 01.07.2025 vorerst keine weitere bistumsseitige finanzielle Unterstützung für ihre Immobilien (Zuschüsse zu Bauvorhaben, Pflichtbaurücklagen und Schlüsselzuweisungen).
 - Bei Nichteinhaltung der verbindlichen Grenzwerte die Möglichkeit die Anlage 3 (Immobilienbestandsliste) zur Handreichung des Immobilienkonzeptes 2024 zu überarbeiten und der Projektgruppe zur Verfügung zu stellen. Sollte der Projektgruppe bis zum 30.06.2025 keine überarbeitete Anlage 3 mit eingehaltenen verbindlichen Grenzwerten vorliegen, wird die Entscheidung über die zukünftige bistumsseitige Bezuschussung der pfarreieigenen Immobilien durch den Steuerkreis getroffen. Die betreffenden Pfarreien werden in diesem Falle bis spätestens 31.12.2025 über dessen Entscheidung schriftlich informiert.

Magdeburg, den 09.01.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

